

Gemeinde  
Bad Krozingen  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten  
(mit Änderungen vom 28.11.2005)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) geändert durch § 25 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 31.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

I Marktordnung

§1  
Veranstalter

Die Gemeinde Bad Krozingen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Zuständig für die Durchführung ist das Ordnungsamt als Marktverwaltung.

§2  
Marktplatz und Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt auf dem Rathaus- / Kirchplatz, sowie der Markt auf dem Lamplatz finden grundsätzlich an jedem Werktag statt. Einzelfallregelungen bleiben vorbehalten.

(2) Die Verkaufszeiten sind werktags von 08.00 Uhr bis 18.30 Uhr. Das Bürgermeisteramt ist berechtigt, in dringenden Fällen (z.B. Großveranstaltungen) vorübergehend den jeweiligen Marktplatz oder die Marktzeiten abweichend von den vorgenannten Regelungen festzulegen. Diese Änderungen werden den Beschickern zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben.

§ 3  
Warenangebot

Auf den Märkten dürfen nur die folgenden Waren angeboten werden:

(1) Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke, wobei hierbei wiederum der Verkauf alkoholischer Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden, ausgenommen ist.

- (2) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
- (3) Rohe Naturerzeugnisse.

#### § 4 Teilnahmeberechtigung

- (1) Jedermann ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen und im Rahmen des vorhandenen Platzangebots berechtigt, als Beschicker oder Besucher an den Wochenmärkten teilzunehmen.
- (2) Besucher werden unentgeltlich und formlos zugelassen. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen widerrufen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt in der Regel vor, wenn ein Besucher erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen der Marktverwaltung verstoßen hat.
- (3) Die Zulassung der Beschicker richtet sich nach § 5.

#### § 5 Zulassung der Beschicker

- (1) Die Zulassung der Beschicker zum Wochenmarkt erfolgt auf Antrag entweder als Dauer- oder Tageszulassung. Die Dauerzulassung ist schriftlich bei der Marktverwaltung zu beantragen. Für geschlossene Verkaufswagen und Imbiss-Stände ist auch die Tageszulassung unter genauen Angaben der Ausmaße des Verkaufswagens oder Standes schriftlich bei der Marktverwaltung zu beantragen. Die Tageszulassung ist im übrigen vor Beginn der Marktzeit formlos bei der Marktverwaltung zu beantragen.
- (2) Ein Bewerber kann nur zugelassen werden, wenn keine Untersagung nach § 70 a der Gewerbeordnung erfolgt ist.
- (3) Die Zulassung berechtigt nur zum Warenverkauf im eigenen Namen und auf eigene Rechnung
- (4) Wenn die erteilte Zulassung nicht ausgenutzt wird, kann einem anderen Beschicker eine Zulassung für den betreffenden Standplatz erteilt werden.
- (5) Die Marktverwaltung kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. der aufgrund einer Dauerzulassung zugeteilte Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
  2. der aufgrund einer Dauerzulassung zugeteilte Standplatz vom Beschicker wiederholt nicht benutzt oder einem Dritten überlassen wird;

3. dem Beschicker die Teilnahme gemäß § 70 a der Gewerbeordnung untersagt wird;
4. der Beschicker die nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Bad Krozingen fällige Benutzungsgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt;
5. der Beschicker oder sein Beauftragter erheblich oder trotz Abmahnung erneut gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr, gegen die gesetzlichen Hygiene- und Gesundheitsvorschriften, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung der Marktverwaltung verstoßen hat.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen, wenn der Widerrufsbescheid vollziehbar ist.

## § 6

### Zuteilung der Standplätze

(1) Die Marktverwaltung teilt den zugelassenen Beschickern die Standplätze im Rahmen des Platzangebots zu. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Beginn der Benutzung des zugewiesenen Standplatzes ist der Marktverwaltung im Voraus anzuzeigen.

Die Gemeinde behält sich vor, für den Fall eines Bewerberüberhangs ein sog. Rollierendes System einzurichten mit dem Ziel, eine gleichmäßige Berücksichtigung aller nach dieser Satzung geeigneten Marktbeschicker zu ermöglichen.

(2) Der Beschicker ist nicht berechtigt, den zugewiesenen Standplatz einem Dritten zu überlassen. Er darf auf ihm auch keine anderen als die nach § 3 von der Marktverwaltung zugelassenen Waren anbieten.

## § 7

### Aufbau und Abbau

(1) Die Beschicker dürfen die Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstigen Betriebsgegenstände frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit auf den Marktplatz bringen, dort auspacken bzw. aufstellen. Die Verkaufseinrichtungen müssen spätestens eine Stunde nach Beginn der Marktzeit aufgestellt sein.

(2) Die Beschicker müssen die Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstigen Betriebsgegenstände spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt haben. Kommt ein Anbieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Marktverwaltung diese Gegenstände auf seine Kosten entfernen.

## § 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen die sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Wochenmarktes und der Umgebung anpassen. Die Marktverwaltung kann hierzu entsprechende Auflagen machen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Marktverwaltung ist berechtigt, eine Beschränkung der Frontlänge oder der Tiefe der Verkaufseinrichtungen oder Höchstmaße für die Standplätze der einzelnen Bereiche festzusetzen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.
- (3) Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muß beim Aufbewahren oder Feilhalten mindestens 45 cm, bei nicht staubdicht verpackten Back- oder Konditoreiwaren mindestens 80 cm betragen.
- (4) Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur bis zu 1,50 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m über dem Erdboden haben.
- (5) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, daß die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. In den Gängen und Zwischenräumen darf nichts abgestellt werden.
- (6) Jeder Beschicker hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie seine Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Ein Beschicker, der eine Firma führt, hat außerdem den Firmennamen in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
- (7) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 6 genannten Schildern bzw. Anschriften sowie jede sonstige Reklame sind nur an der Verkaufseinrichtung in marktüblichem Rahmen gestattet und nur, soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb des Beschickers beziehen.

## § 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Wochenmarkt haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Abfall-, Gewerbe-, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat dafür zu sorgen, daß auf dem Marktplatz keine Personen verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt, und daß keine fremden Sachen beschädigt werden. Während der Marktzeiten ist es insbesondere unzulässig

1. Waren im Umhergehen anzubieten;
2. Tiere frei laufen zu lassen;
3. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

(3) Ein Fahrzeug, das nicht als Verkaufseinrichtung zugelassen ist, darf während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktverwaltung einem Beschicker für sein Fahrzeug eine gebührenpflichtige Parkerlaubnis erteilen und einen Abstellplatz auf dem Marktplatz zuweisen, wenn er das Fahrzeug für die Anlieferung dringend benötigt und genügend Platz vorhanden ist. Bei Zuwiderhandlung kann die Zulassung als Marktbeschicker widerrufen werden.

(4) Den Beauftragten der Marktverwaltung ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

(5) Die Marktverwaltung ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Wochenmarkt zu gewährleisten.

## § 10 Mehrweggeschirr

Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionspackungen ist auf dem Wochenmarkt untersagt. Getränke dürfen nur in wiederverwendbarem Mehrweggeschirr, z.B. in Gläsern oder in Pfandflaschen abgegeben werden.

## § 11 Reinigung und Abfallbeseitigung

(1) Die Beschicker sind verpflichtet, ihren Standplatz während des Wochenmarktes sauberzuhalten und bei Bedarf zu reinigen. Sie haben dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. Sie haben ihren Standplatz sowie den unmittelbar angrenzenden Verkaufsbereich im Winter während des Wochenmarktes von Schnee und Eis freizuhalten.

(2) Die Beschicker sind verpflichtet, die bei ihren Verkaufseinrichtungen anfallenden Verpackungsmaterialien und Abfälle selbst zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport. Außerhalb des Marktplatzes angefallene Abfälle dürfen nicht auf einen Wochenmarkt mitgebracht werden.

(3) Inhaber von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, müssen für den dabei anfallenden Abfall geeignete Behälter aufstellen. Sie sind verpflichtet, diese Behälter laufend nach Bedarf zu entleeren und den darin gesammelten Abfall selbst zu entsorgen.

(4) Soweit die Beschicker ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3 trotz Aufforderung nicht nachkommen, kann die Marktverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Beschickers durchführen.

## § 12 Haftung

Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

## II Marktgebühren

### § 13 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Markteinrichtung (Marktplatz) werden Marktgebühren erhoben.

### § 14 Gebührenschildner

Schildner der Gebühr ist derjenige, der die gemeindeeigene Markteinrichtung als Beschicker in Anspruch nimmt.

### § 15 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Markteinrichtung.

### § 16 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

Die Gebühren werden am Markttag fällig und werden an diesem erhoben. Für Dauerbeschicker kann die Marktverwaltung ein abweichendes Verfahren durchführen.

§ 17  
Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen je laufenden Meter Standlänge 1,60 € pro angefangenen Tag.
- (2) Bei Überschreiten einer Standtiefe von 2,50 Meter fallen zusätzlich 0,80 € je angefangenen laufenden Meter zusätzlicher Tiefe pro angefangenen Tag an.

§ 18  
Stromkostenersatz

Im Falle der Nutzung eines gemeindeeigenen Stromanschlusses wird eine Nutzungspauschale von 3,00 € bzw. 8,00 € bei Inanspruchnahme von Kraftstrom pro Tag erhoben.

§ 19  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer den Bestimmungen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 40 € geahndet werden.

§ 20  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2003 in Kraft.

Bad Krozingen, den 31. März 2003

Dr. E. Meroth  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.